

Verordnung¹⁾

über

die Abfertigung derjenigen Waarensendungen, welche ihrer äußeren Verpackung entledigt zur Verzollung angemeldet werden.

(Vom 28. Juni 1892.)

Der schweizerische Bundesrath,
nach Einsicht eines Antrages seines Zolldepartements;
in Anwendung von Art. 18 des Zollgesetzes vom
27. August 1851,

verordnet:

1. Die nachstehend verzeichneten Waarengattungen, welche in den eidgenössischen Niederlagshäusern von Genf Rive, Genf Bahnhof Cornavin und Lausanne von dem transportüblichen, äußeren Verpackungsmaterial entledigt zur Verzollung angemeldet werden, unterliegen, vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 3, Lemma 2, hienach, einem Tarazuschlage in Prozenten des vorhandenen Nettogewichtes.

Werden solche Waarensendungen in transportüblicher Verpackung für den inneren Konsum zur Verzollung angemeldet, so unterliegen dieselben keinem Tarazuschlag, sondern werden nach Mitgabe des konstatirten Bruttogewichtes verzollt.

2. Die Tarazuschläge werden wie folgt festgesetzt:

¹⁾ Mit provisorischer Gültigkeit bis Ende 1892.

Gebrauchst- tarif. Nr.	Tarazuschlag. % des Gewichtes.
------------------------------	--------------------------------------

II. Chemikalien.

20/22.	Pharmazeutische Präparate	20 ¹⁾
23/24.	Parfümerien und kosmetische Mittel .	20 ¹⁾

III. Glas.

110.	Fensterglas, gefärbtes, gemustertes, mattes	10
115.	Hohlglas- und Glaswaaren aus ge- wöhnlichem farblosem (sog. weißem) Glas	30
116.	Hohlglas und Glaswaaren, geschliffene, gravirte, farbige	30
117.	Hohlglas und Glaswaaren, matte, be- malte, vergoldete etc.	30
120.	Hohlglas in feinem Geflecht oder mit Ueberzug aus Leder, Textilstoffen etc.	30
121.	Hohlglas mit Verschlussvorrichtung .	30
123/124.	Spiegelglas, unbelegtes	25
125.	Spiegelglas, belegtes, unter 18 dm ² .	25
126.	Spiegel unter 18 dm ²	25
127.	Spiegelglas, belegtes, und Spiegel von 18 dm ² und darüber	25

IV. Holz.

166/167.	Holzwaaren, bemalt, polirt, geschnitzt	30
169.	Leisten zu Rahmen, bemalt, ver- goldet, etc.	30
171.	Rahmen, verziert, bemalt, ver- goldet, etc.	40
174/175.	Korbflechterwaaren, feine, nicht in Verbindung mit Textilstoffen . . .	15

¹⁾ Die unmittelbare Umschließung (Glasflasche, Topf, etc.) wird zum Nettogewicht gerechnet.

Gebrauchs- tarif.	Tarazuschlag.
Nr.	% des Gewichtes.

176.	Korbflechterwaaren, feine, in Ver- bindung mit Textilstoffen	20
179.	Bürstenbinderwaaren, grobe	10
180.	Bürstenbinderwaaren, feine	20

VI. Leder, Lederwaaren, Schuhwaaren.

194.	Lederwaaren, fertige	20
195/196.	Vorgearbeitete Bestandtheile von Schuhwaaren	10
197.	Lederschuhe, grobe	10
198.	Lederschuhe, feine	15
199/204.	Schuhwaaren, andere als von Leder	20
205.	Handschuhe, lederne	30

*VII. Litterarische, wissenschaftliche, technische
und Kunstgegenstände.*

210/211.	Instrumente, musikalische, auch zer- legt	25
212.	Bestandtheile für musikalische Instru- mente	50
213/214.	Instrumente und Apparate, astro- nomische, chemische, optische etc.	30
216.	Orthopädische Apparate und chirur- gische Verbandmittel	25
217.	Bildhauerarbeiten aller Art	15
220.	Abgüsse und Formarbeiten aus Gyps, etc.	40
221.	Glasmalereien und Photographien auf Glas	40

VIII. A. Uhren.

226/228.	Wand- und Standuhren	30
229.	Musikwerke und fertige Bestandtheile	30

Gebrauchs- tarif. Nr.	Tarazuschlag- % des Gewichtes.
-----------------------------	--------------------------------------

IX. Metalle.

270.	Aluminiumwaaren	30
276.	Bleiwaaren, polirt, bemalt, etc.	10
293/295.	Eisenwaaren, feine	20
296.	Messerschmiedwaaren	15
305/307.	Kupferschmiedwaaren, Bronzewaaren, etc.	20
310.	Nickelwaaren, Neusilberwaaren	30
314.	Zinkwaaren, polirt, bemalt, etc.	30
318.	Zinnwaaren, polirt, bemalt, etc.	15
326.	Plattirte Waaren, etc. (Christofle, etc.)	25
327.	Gold- und Silberschmiedwaaren; Bi- jouterie, echt	50

XI. Nahrungs- und Genußmittel.

377/379.	Eßwaaren, feine	{ 15 ¹⁾ 30 ²⁾
382.	Fische, getrocknet, etc., in Gefässen bis und mit 5 kg., etc.	15
384.	Fleisch, gesalzenes, geräuchertes; Fleischkonserven	15
385/386.	Geflügel	15
387.	Wildpret	15
388.	Wurstwaaren	15
389.	Fleischextrakt	20
403 b.	Gemüse, konservirt, in Gefässen von 5 kg. oder weniger	15
444.	Cigarren und Cigaretten	{ 15 ³⁾ 30 ⁴⁾

1) In Schachteln, Gläsern, Kistchen, etc.

2) Ohne Verpackung, in Körben, etc.

3) In hölzernen Detailkistchen (caissons).

4) Ohne Verpackung, in Packeten oder lose in Körben, etc.

Gebrauchst- tarif. Nr.	Tarazuschlag. % des Gewichtes.
------------------------------	--------------------------------------

XIII. Papier.

481. Briefpapiere und Enveloppen, in Car- tons, etc.	15
485. Buchbinder- und Cartonagearbeiten	15
486. Papierwäsche	15
487. Spielkarten	20

XIV. A. Baumwolle.

518/519. Decken ohne Näharbeit oder Posa- mentirarbeit	10
520. Decken mit Posamentirarbeit oder genähtem Saum	15
521. Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc.	15
522. Bänder und Posamentirwaaren . . .	15
523/528. Stickereien	15
529. Spitzen	25

XIV. B. Flachs, Hanf, Jute, Ramie, etc.

549. Bänder und Posamentirwaaren . . .	15
550. Stickereien und Spitzen	25

XIV. C. Seide.

573/574. Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc.	40
575/576. Bänder	30
577/578. Posamentirwaaren	30
579/580. Stickereien und Spitzen	30
581. Seidenwaaren in Verbindung mit edeln Metallen	30

XIV. D. Wolle, rein und gemischt.

601. Decken (Bett-, Tischdecken etc.) mit Näharbeit	20
--	----

Gebrauchs- tarif. Nr.		Tarazuschlag. % des Gewichtes.
604.	Shawls (Umschlagtücher), Schärpen, etc.	40
605/606.	Bänder und Posamentirwaaren	20
607.	Stickereien und Spitzen	25
<i>XIV. E. Kautschuk und Guttapercha.</i>		
616.	Elastische Gewebe	20
617.	Aufgetragen auf Gewebe und andere nicht genannte Waaren	20
<i>XIV. F. Stroh, Rohr, Bast etc.</i>		
622.	Feine Strohwaaren	20
<i>XIV. G. Konfektionswaaren.</i>		
Kleidungsstücke und Leibwäsche etc.:		
623/625.	— aus Baumwolle	20
626/627.	— aus Leinen	20
628/629.	— aus Seide oder Halbseide	40
630.	— aus Wolle oder Halbwohle	20
631.	Spitzenkleider und gestickte Kleider aller Art	50
Wirkwaaren, mit oder ohne Näh- arbeit:		
632.	— aus Baumwolle	20
633.	— aus Leinen	20
634.	— aus Seide oder Halbseide	40
635.	— aus Wolle oder Halbwohle	30
636.	Pelzwaaren	40
637.	Nicht genannte Putzmacherwaaren; künstliche Blumen, Schmuckfedern Hüte aller Art, fertig geformt:	40
638/639.	— nicht ausgerüstet	30
640/641.	— ausgerüstet	40
643/646.	Regen- und Sonnenschirme aller Art	15

Gebrauchs- tarif.	Tarazuschlag.
Nr.	% des Gewichtes.

XVI. Waaren aus Thon, Steinzeug etc.; Töpferwaaren.

700. Thonfliesen, -Platten etc., mehrfarbig, bemalt; etc.	10
703. Ofenkacheln und aufgesetzte Kachel- öfen aller Art	10
706. Steinzeugfliesen und -Platten, bemalt, bedruckt, etc.	10
708. Kanalisationsbestandtheile aus Por- zellan oder feinem Steingut . . .	20
709. Töpferwaaren, gemeine	10
710. Töpferwaaren, feine; feines Steingut, etc.	20
711. Porzellan	20

XVII. Verschiedene Waaren.

712. Feine Quincaillerie	25
713. Schmuckgegenstände, nicht aus Edel- metallen	40
714. Gemeine Quincaillerie und Kurzwaaren	25
715. Lampen aller Art	30
716/717. Reiseartikel aller Art	10
718. Blei- und Farbstifte, zusamme- gesetzte, etc.	15
719. Nicht genannte Büreaubedürfnisse, etc.	20
720. Spielzeug aller Art	25

3. Alle unter den hievor verzeichneten Rubriken des Gebrauchstarifs besonders genannten Waarengattungen unterliegen den in Art. 2 festgesetzten Tarazuschlägen. Nicht genannte Artikel werden vom Zolldepartement nach Analogie eingereiht.

Die Bestimmungen von Art. 2 finden auf den kleinen Marktverkehr in der Grenzzone und auf die Effekten der Reisenden keine Anwendung.

4. Als „transportübliche“ Verpackung sind sowohl beim Ausgang aus den Niederlagshäusern in Genf und Lausanne, als auch bei der Einfuhr über alle Punkte der Schweizergrenze nur diejenigen Verpackungsarten zu betrachten, welche Seitens der Eisenbahngesellschaften im Frachtgüterverkehr zur Beförderung per Bahn angenommen werden. Mit Tramways oder sonstigen Fahrgelegenheiten eingebrachte Waaren, welche von den Eigenthümern getragen oder im Packwagen mitgeführt werden, unterliegen — die Ausnahmsbestimmung von Art. 3, lemma 2, vorbehalten — sofern nicht transportmäßig verpackt, der Verzollung nach dem konstatirten Nettogewicht plus Tarazuschlag nach Mitgabe der Bestimmungen von Art. 2.

5. Bei Waaren, welche handelsüblichem Gebrauch gemäß in ganzen Wagenladungen nach den Niederlagshäusern von Genf und Lausanne verbracht werden, ist bei deren Instradirung das Bruttogewicht genau zu ermitteln und über Eingang und Wiederausgang der betreffenden Waarenmengen die erforderliche Kontrolle zu führen. Bei der Wiederausfuhr solcher Waarensendungen hat die Verzollung auf Grundlage des beim Eintritt konstatirten Bruttogewichtes zu erfolgen.

6. Die Bestimmungen der Artikel 1—4 hievor haben für die auf allen Punkten der Schweizergrenze zur Einfuhrverzollung angemeldeten, nicht transportüblich verpackten Waarensendungen ebenfalls Geltung.

7. Sollten in der Nähe der schweizerischen Grenze Etablissements entstehen, welche notorisch zum Zwecke der gewerbsmäßigen Umgehung der Waarenverzollung nach dem Bruttogewicht bestimmt sind, so wird der Bundesrath die zur Verhütung solcher Mißbräuche geeigneten Maßnahmen treffen.

8. Gegenwärtige Verordnung, welche in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen ist, tritt mit 1. Juli 1892 in Kraft.

9. Das Zolldepartement ist mit der Vollziehung derselben beauftragt.

10. Durch die gegenwärtige Verordnung werden aufgehoben:

- a. der Bundesrathsbeschluß vom 18. Mai 1883 betreffend Verhinderung der gewerbsmäßigen Umgehung der Waarenverzollung nach dem Bruttogewicht;
- b. die Verordnung vom 22. November 1884 über die Abfertigung von Waaren im Freihafen von Genf;
- c. die Bundesrathsbeschlüsse vom 10. September 1886 und 1. Februar 1887 betreffend die Abfertigung der ihrer äußern Verpackung entledigten Waaren im eidgenössischen Niederlagshaus Lausanne.

Bern, den 28. Juni 1892.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Hanser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Verordnung¹) über die Abfertigung derjenigen Waarensendungen, welche ihrer äußeren Verpackung entledigt zur Verzollung angemeldet werden. (Vom 28. Juni 1892.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.06.1892
Date	
Data	
Seite	1149-1157
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 788

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.